

Gebührenkalkulation Gesamtverwaltung

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 2,50 €	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5,00 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 3,00 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 1,50 €	1/10 bis volle Gebühr mind. 3,00 €	
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,50 bis 2.500 €	2,50 € bis 2.500 €	1,50 bis 2.500 €	2,50 bis 10.000 € mind. 2,50 €	1,50 bis 2.500 €	3,00 bis 10.000 €	
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	2,50 bis 100,00 €	2,50 € bis 100,00 €	1,50 bis 100,00 €	3,00 bis 150,00 €	1,50 bis 100,00 €	3,00 bis 100,00 €	
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	2,50 bis 50,00 €	2,50 € bis 50,00 €	1,50 bis 50,00 €	3,00 bis 75,00 €	1,50 bis 50,00 €	7,00 bis 80,00 €	
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €	2,50 € bis 500,00 €	2,50 bis 500,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	2,50 bis 500,00 €	10,50 bis 500,00 €	
7	Beglaubigung, Bestätigung							
7.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühren zum Ansatz	2,50 bis 125,00 €	3,00 € bis 125,00 €	1,50 bis 125,00 €	3,00 bis 150,00 €	1,50 bis 125,00 €	4,00 bis 125,00 €	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5,00 €, mindestens 2,50 €	0,50 € bis 5,00 €, mindestens 2,50 €	0,50 bis 5,00 € mindestens 1,50 €	je Seite 2,50 € (ab der 12. bis max. 50. Beglaubigung 30,00 €	0,50 bis 5,00 € mindestens 1,50 €	4,00 € (bei Schüler/Studenten mit Bewerbungszwecke 1,00 € je Seite)	

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 €, mindestens 2,50 €	0,50 € bis 2,50 €, mindestens 2,50 €	0,50 bis 2,50 € mindestens 1,50	je Seite 2,50 € (ab der 12. bis max. 50. Beglaubigung 30,00 €	0,50 bis 2,50 € mindestens 1,50	4,00 €	
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 23) hinzu							
12	Genehmigung, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500,00 €	2,50 € bis 500,00 €	2,50 bis 500,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Std.	2,50 bis 500,00 €	3,00 bis 500,00 €	
13	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €	1% bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 22,50 €	1% bis 5% mind. jedoch je Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €	---	1% bis 5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €	1% bis 5% mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 12,50 €	
17	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.)							
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder unbegründet zurückgewiesen werden	5,00 bis 250,00 €	5,00 € bis 250,00 €	5,00 bis 250,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Stunde	5,00 bis 250,00 €	je angefangene 60 Minuten 42,00 €	
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mindestens 2,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 2,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 17.1 mind. 1,50 €		1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 18.1 mind. 1,50 €	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1 mind. 3,00 €	
19	Schreibgebühren							
19.1	Ausfertigungen und Abschriften der Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungen und Beglaubigungenvermerk wird							
19.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €	5,00 €	5,00 €	12,00 € je angefangene 1/4 Stunde	5,00 €	7,50 €	

Gebührenverzeichnis		bisherige Gebühr	Vorschlag für die neue Gebührenhöhe	Vergleich mit umliegenden Gemeinden				Bemerkung
bisherige Nr.	Gebührentatbestand			Leutenbach	Remshalden	Rudersberg	Schwaikheim	
19.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €	10,00 €	10,00 €		10,00 €	15,00 €	
19.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €	6,50 €	6,50 €		6,50 €	je angefangene 15 Minuten 10,50 €	
19.2	Für Ablichtungen (Fotokopien und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben							
19.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,75 € 0,50 €	1,00 € jede weitere Kopie 0,50 €	erste Seite 0,75 €, jede weitere Seite 0,50 €	1,00 € jede weitere Kopie 0,75 €	erste Seite 0,75 €, jede weitere Seite 0,50 €	erste Seite 1,00 €, jede weitere Seite 0,75 €	
19.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,25 € 0,50 €	1,50 € jede weitere Kopie 1,00 €	erste Seite 1,25 €, jede weitere Seite 1,00 €	erste Seite 1,50 €, jede weitere Seite 1,20 €	erste Seite 1,25 €, jede weitere Seite 1,00 €	erste Seite 1,50 €, jede weitere Seite 1,20 €	
21	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 2,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 5,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00 €	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 €	---	

